

S a t z u n g

des SV Freden von 1919 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „SV Freden von 1919 e.V.“

Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“.

Der Verein ist in das Vereinsregister VR 110031 beim Amtsgericht in Hildesheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern, ihren Gemeinsinn zu wecken und die Geselligkeit zu pflegen.

Die Mitglieder sollen im sportlichen Geist erzogen werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Amateursports und dient dadurch gesundheitsfördernden und kulturellen Belangen.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Freden (Leine).

§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Erklärung vollzogen. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Die Aufnahme in den Verein kann jedoch durch Beschluss des erweiterten Vorstandes abgelehnt werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse,
- der Ehrenrat.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Dies soll nach Möglichkeit im Februar oder März eines Jahres geschehen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen durch den Vorstand oder wenn 1/10 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch

- Aushang im Vereinskasten,
- die Homepage des Vereins,
- Veröffentlichung durch Anzeige in der lokalen Tageszeitung

14 Tage zuvor.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.

Der 2. Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten i. S. v. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiter

- die Frauenwartin,
- der Mannschaftsführer der Herrenmannschaft,
- der Mannschaftsführer der Damenschaft,
- der Vorsitzende des Festausschusses.

Sämtliche Organe des Vereins werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand ist befugt, für spezielle vorübergehende Aufgaben einzelne Ausschüsse zu berufen und zu besetzen.

§ 8

Jeweils für die Dauer von zwei Jahren werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 9

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Aufgabe des Ehrenrates ist es, in Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind, auf Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes schlichtend tätig zu werden.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat nicht, sondern der Gesamtvorstand.

§ 10

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Frieden zu, die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.